

Interkommunales Gewerbegebiet Rendsburg - Osterrönfeld

Stadt Rendsburg: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 79 „Bischofskamp“ Gemeinde Osterrönfeld: 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 31 „Birkenhof“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf
(Beteiligungszeitraum 09.01.2017 – 09.02.2017)

Stellungnahmen	Seite
1 Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde	2
2 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	5
3 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst	7
4 Archäologisches Landesamt	7
5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde	8
6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz	8
7 Bundeswehr	8
8 Kreis Rendsburg-Eckernförde	8
9 Deutsche Telekom Technik GmbH	11
10 IHK zu Kiel	12
11 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	12
12 Schleswig-Holstein Netz AG	12
13 Amt Eiderkanal	13
14 Amt Jevenstedt	13
15 Amt Hüttener Berge	13
16 Stadt Büdelsdorf	13
17 Private Person A	13

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg
Fon 040.4232.6444
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Torsten Schibisch

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1	Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde Az: StK 322-1845/2017 vom 14.02.2017	
1.1	<p>(...) Zu dem Vorentwurf der Bauleitpläne hatte ich mit Schreiben vom 28.03.2014 Stellung genommen und auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, • Auseinandersetzung mit der Sicherung von Grünverbindungen, • textliche Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandel, • Verdeutlichung von Erschließungs- bzw. zeitlichen Abschnitten. <p>Zwischenzeitlich ist der Entwicklungsplan für die GEP Rendsburg fortgeschrieben worden. Das interkommunale Gewerbegebiet ist darin als „Entwicklungspotenzial“ enthalten. Ferner ist der Standort als „Rendsburg Port Süd“ im Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt durch eine GmbH, an der beide Kommunen beteiligt sind. Insofern betrachtet die Landesplanung die vorliegende Planung als regional abgestimmt.</p>	Kenntnisnahme.
1.2	<p>Hinsichtlich der Gliederung des Gewerbegebietes und der Schaffung von Abständen zur benachbarten Bebauung ist ferner die Festsetzung von verschiedenen Grünflächen vorgesehen.</p>	Kenntnisnahme.
1.3	<p>Bezüglich der geplanten Steuerung des Einzelhandels in Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In konsequenter Umsetzung der mit der Planung verfolgten Zielsetzungen und des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sind allerdings auch nahversorgungsrelevante Sortimente, die grundsätzlich auch als zentren- bzw. innenstadtrelevanten Sortimente einzuordnen sind, den unzulässigen Kernsortimenten zuzuordnen. Für den Fall, dass im Rahmen der geplanten Steuerung des Einzelhandels an der Zulässigkeit nahversorgungsrelevanter Sortimente festgehalten werden soll, ist das in der Begründung gesondert zu erläutern (Maßgabe).</p>	<p>Berücksichtigung. In den textlichen Festsetzungen der beiden Bebauungspläne sind Einzelhandelsbetriebe generell ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind diese aber zulässig, wenn u.a. die Verkaufsfläche < 300 qm beträgt und in einem betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen. Aus Sicht der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld besteht unter diesen eng gefassten Vorgaben nicht die Befürchtung, dass hier nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden, die einen negativen Einfluss auf die jeweiligen Zentren haben werden. Allenfalls wird damit gerechnet, dass hier kleinere Einrichtungen entstehen können, die eine Nahversorgung für die Beschäftigten im Gewerbegebiet vorhalten könnten.</p>
1.4	<p>Die Erschließung soll durch eine Ringstraße erfolgen, die „in einem Zug“ erstellt werden soll. Insofern ist eine Einteilung in Erschließungsabschnitte nicht ersichtlich. Dies wird durch der Landesplanung zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme.
1.5	<p>Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Planung verbunden mit der o.a. Maßgabe - nicht entgegenstehen. (...)</p>	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.6	<p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Staatskanzlei – Landesplanung Az: Stk 322 vom 28.03.2014</p> <p><i>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719).</i></p> <p><i>Die Stadt Rendsburg gehört als Mittelzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten. Die Gemeinde Osterröfeld ist im Regionalplan als Gemeinde mit planerischer Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion festgelegt. Die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterröfeld haben 1999 einen Vertrag über eine interkommunale Zusammenarbeit geschlossen, der u. a. die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes südlich der B 202 regelt und einen Interessenausgleich beinhaltet. Zur Umsetzung wurde ferner 2000 eine Planungs- und Wertungsgesellschaft gegründet.</i></p> <p><i>Die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterröfeld gehören außerdem zur Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (inzwischen als Entwicklungsagentur bzw. AÖR institutionalisiert). Die beteiligten Kommunen haben sich auf einen Entwicklungsplan mit Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe verständigt und diese in drei zeitliche Prioritätsstufen eingeteilt. Die o.g. Bauleitplanungen sind im Bereich der Stadt Rendsburg als gewerbliche Entwicklungsflächen der 1. Priorität festgelegt. Im Bereich der Gemeinde Osterröfeld legt der Entwicklungsplan den Geltungsbereich des B-Plans 31 ebenfalls als gewerbliche Entwicklungsfläche der 1. Priorität fest. Die geplante Erweiterung des B-Plans 31 ist jedoch teilweise als gewerbliche Entwicklungsfläche der 3. Priorität (Realisierung ab 2021) festgelegt. Darüber hinaus verläuft am westlichen Rand des Gewerbegebietes eine sog. Grünverbindung.</i></p> <p><i>Mit Blick auf den interkommunalen Ansatz des Gewerbegebietes sowohl zwischen Rendsburg und Osterröfeld als auch in Bezug auf die Stadt-Umlandkooperation Rendsburg stehen Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegen.</i></p> <p><i>Voraussetzung ist allerdings, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Inanspruchnahme der gewerblichen Entwicklungsfläche der 3. Priorität schlüssig begründet wird,</i> 	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Seinerzeitiger Vorschlag zur Behandlung</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Mit der Inbetriebnahme des Schwerlasthafens „Rendsburg-Port“ und der Ansiedlung von Betrieben aus der Windenergiebranche veränderten sich die Rahmenbedingungen für das Konzept des Interkommunalen Gewerbegebietes Rendsburg-Osterröfeld. Das bisher verfolgte Nutzungskonzept mit Fokus auf eher kleineren Betrieben wird aufgrund der veränderten Nachfrage hin zu mehr großflächigen Betrieben aus dem Bereich der Windenergie, die sowohl Produktion als auch Forschung betreiben, modifiziert.</p> <p>Mit den veränderten Zielsetzungen gehen auch Modifizierungen der städtebaulichen Planungen einher. So sollen nun vermehrt zusammenhängende, größere Flächen angeboten werden, um auf unterschiedliche Nach-</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
		<p>fragesituationen reagieren zu können. Unter Beibehaltung des Grünkonzepts (durchgehende Grünverbindungen zur Gliederung der gewerblichen Bauflächen südlich der Marie-Curie-Straße) muss nun das Erschließungssystem (insbesondere das Entwässerungssystem) dem neuen Nutzungskonzept angepasst werden. Um die Flächen südlich des bestehenden Redders auf Osterrönfelder Gebiet (gemäß GEP-Entwicklungsplan: Teilfläche von G als 1. Priorität sowie Teilfläche von K als 3. Priorität) erschließen zu können, ist es erforderlich, diese Flächen von der Südseite zu erschließen. Dafür wird die schon fertig gestellte Karl-von-Drais-Straße auf Rendsburger Gebiet weiter nach Osten verlängert und im östlichen Bereich an die geplante Marie-Curie-Straße angeschlossen. So wird eine gemeinsame, effiziente Erschließung inkl. Entwässerung in Form einer öffentlichen Ringstraße geschaffen. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine konkreten Anfragen zur Nutzung von Flächen vorliegen, sehen die Planungen des Entwicklers (Rendsburg-Port-Authority) eine Realisierung in Bauabschnitten vor. So soll die hochbauliche Entwicklung zuerst entlang der schon gebauten Karl-von-Drais-Straße auf Rendsburger Gebiet erfolgen. Parallel dazu erfolgt die Entwicklung entlang der geplanten Marie-Curie-Straße, die die beiden B-Planbereiche im Norden verbindet. Erst bei weiterer Nachfrage soll dann im letzten Bauabschnitt der südöstliche Abschnitt des B-Planes Nr. 31.1 entwickelt werden. Um auf die noch nicht absehbare Nachfragesituation angemessen reagieren und ggf. kurzfristig Flächenangebote machen zu können, ist es erforderlich, das verbindliche Planungsrecht für das gesamte interkommunale Gewerbegebiet vorzubereiten. Eine Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg erfolgt zeitnah, die Prioritätenzuordnung von Flächen soll künftig entfallen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die Gremien der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg die Überplanung der Flächen im Bereich der Gemeinde Osterrönfeld, die über die gewerbliche Entwicklungsflächen der 1. Priorität hinausgehen, mittragen, - sich die Planung mit der im Entwicklungsplan enthaltenen Grünverbindung und ihrer Umsetzung/Sicherung auseinandersetzt, - die Bebauungspläne im Sinne der Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 Regelungen zum Ausschluss von Einzelhandel enthalten (ein Muster für textliche Festsetzungen füge ich als Anlage bei) und - deutlich wird, in welchen Erschließungs- bzw. zeitlichen Abschnitten sich das Gewerbegebiet entwickeln soll. 	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Berücksichtigung. Die Planung berücksichtigt die im Entwicklungsplan enthaltene Grünverbindung.</p> <p>Berücksichtigung. Im Text (Teil B) werden Regelungen zum Ausschluss von Einzelhandel getroffen.</p> <p>Die Entwicklung des Gewerbegebiets soll, in Abhängigkeit von der Nachfrage entsprechend erfolgen.</p>
	<p>Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass die geplante Fortschreibung des Entwicklungsplans zur Vermeidung von Konkurrenzen Aussagen zu den unterschiedlichen Profilen und Zielgruppen der beiden interkommunalen Gewerbegebiete innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung trifft.</p>	<p>In der Ausarbeitung des Entwurfs wird ausgeführt, inwieweit sich die Ausrichtung der beiden interkommunalen Gewerbegebiete innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung unterscheiden. Grundsätzlich hat die interkommunale Abstimmung eine unterschiedliche Schwerpunktbildung vorgenommen, der Standort Bredenbek-Bovenau-Felde ist auf Bran-</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p><i>Eine abschließende Stellungnahme behalte ich mir nach Eingang der ausgearbeiteten Planungsunterlagen vor.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Innenministeriums (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</i></p>	<p><i>chen der Logistik, Distribution, Großhandel und Dienstleistung ausgerichtet, wohingegen der Standort „Interkommunales Gewerbegebiet Rendsburg-Osterrönfeld“ (die vorliegende Planung) überwiegend auf Branchen der Windenergie ausgerichtet wird.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
2	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Az: VII 414-553.72-58-135+58-124 vom 06.02.2017</p>	
2.1	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rendsburg und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Osterrönfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-58-135+58-124 vom 26.03.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Az: VII 414-553.71/2-58-135+58-124 vom 26.03.2014</p> <p><i>Gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 94 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Rendsburg sowie der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Osterrönfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</i></p> <p><i>Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 202 (B 202), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</i></p> <p><i>Gemäß § 9 (6) FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 9 (1) FStrG gleich</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Vorschlag zur Behandlung</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Berücksichtigung. Die Anbauverbotszonen werden in die Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.</p>	
	<p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 255 (L 255), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Anbauverbotszonen werden in die Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen.</p>
	<p>Gemäß § 29 (2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29 (1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Die verkehrliche Erschließung der Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Rendsburg sowie der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Osterrönfeld hat ausschließlich über die in der Planzeichnung dargestellten Erschließungswege zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der B 202 und der L 255 nicht angelegt werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Erschließung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Rendsburg sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Osterrönfeld erfolgt ausschließlich über die in der Planzeichnung dargestellten Erschließungswege.</p>
	<p>Das Verkehrserschließungskonzept (innere und äußere Erschließung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Rendsburg ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg abzustimmen.</p>	<p>- Ergänzender Hinweis: Dieser Punkt betrifft den B-Plan Nr. 94 der Stadt Rendsburg, der nicht Bestandteil des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB ist. Berücksichtigung - Am 4.2.2014 fand ein Abstimmungsgespräch von Vertretern der Stadt Rendsburg, der Gemeinde Osterrönfeld sowie der Rendsburg Port Authority mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg zum Erschließungskonzept für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Rendsburg statt. Folgende Themen wurden u.a. besprochen und fließen entsprechend in die weitere Planung des B-Planes ein: Der LBV lässt für die Flächen des B-Planes Nr. 94 keine direkten Zufahrten zur L 255 zu. Lediglich die Verlegung der vorhandenen Kreuzung eines Wirtschaftsweges wurde als genehmigungsfähig angesehen. Zur Lösung von möglicherweise entstehenden Konfliktsituationen, die mit der Verlegung der Zufahrten einhergehen könnten, sagte die Stadt Rendsburg zu, im Rahmen der Vorplanung für die Umsetzung des B-Plans 94 Lösungsvorschläge zu erarbeiten und mit dem LBV-SH rechtzeitig abzustimmen.</p>
	<p>Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht ge-</p>	<p>Berücksichtigung. Bei der Erstellung der lärmtechnischen Untersuchung werden die zu erwartenden Verkehrsmengen mit eingestellt und dementsprechend Aussagen zu möglichen Schallschutzmaßnahmen getroffen.</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p><i>fordert werden.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
3	<p>Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst Az: 2017-B-031 vom 31.01.2017</p>	
3.1	<p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bestimmungen der Kampfmittelverordnung sind bekannt. Der Kampfmittelräumdienst wird frühzeitig beteiligt werden.</p>
4	<p>Archäologisches Landesamt Az: Rendsburg-Osterrönfeld-Bplan79-Änd1-Bplan31-Änd1 vom 10.01.2017</p>	
4.1	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4.2	<p>Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet. In diesem Bereich wurde 2013 bereits eine archäologische Untersuchung durchgeführt, so dass auch hier keine Bedenken mehr gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4.3	<p>Wir verweisen jedoch ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von</p>	<p>Kenntnisnahme Die textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 79, 1. Änderung der Stadt Rendsburg sowie zum B-Plan Nr. 31, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Osterrönfeld beinhalten bereits jeweils einen entsprechenden Hinweis.</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde Az: 7414.22 vom 09.01.2017	
5.1	Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken zur oben bezeichneten Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme.
6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz Az: Id/7515 vom 30.01.2017	
6.1	(...) keine Bedenken oder Anregungen (...).	Kenntnisnahme.
7	Bundeswehr 19.01.2017	
7.1	Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Gewerbegebiet mit Bauhöhen bis zu 22 Meter. Zu den Gebäudehöhen von 35,00 Meter im Bereich des B-Planes 79.1 bestehen ebenfalls keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.	Kenntnisnahme.
7.2	Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Kenntnisnahme. Im Fall von beantragten Gebäudehöhen über 30 Metern über Gelände wird die Bundeswehr im Bauantragsverfahren beteiligt.
8	Kreis Rendsburg-Eckernförde Az: 27.03.2014 vom 07.02.2017	
8.1	Die vorliegenden Planverfahren waren bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.03.2014. Die Plangeltungsbereiche sind bereits größtenteils durch die bestehenden Bebauungspläne Nr. 79 der Stadt Rendsburg sowie Nr. 31 der Gemeinde Osterrönfeld als Gewerbegebiet festgesetzt. Die vorliegenden Änderungsverfahren dienen der Profilierung des Gewerbegebietes hinsichtlich Betriebe aus der Windenergiebranche sowie einer Flächenerweiterung im Bereich der Gemeinde Osterrönfeld.	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>Der Standort ist als „Rendsburg Port Süd“ im gemeinsamen Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II (GEFEK) als überregional bedeutsamer Standort aufgenommen. Im aktuellen Gebietsentwicklungsplan für den Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg ist die Fläche als gewerbliches Entwicklungspotenzial aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Aus städtebaulicher Sicht ist eine vollständige gewerbliche Entwicklung der Flächen nördlich der Bundesstraße 202 durch Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 94 „Zum Hafen“ der Stadt Rendsburg der Flächenerweiterung südlich der Bundesstraße 202 durch Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Osterrönfeld vorzuziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Flächenerweiterung südlich der B 202 ist bereits durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterrönfeld vorbereitet worden.</p>
8.2	<p>Im Zuge der weiteren Planbearbeitung bitte ich um Berücksichtigung der folgenden Anregungen: Zu den Planzeichnungen beider Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl Regenklär- als auch Regenrückhaltebecken sollten als technische Anlagen zur Wasserentsorgung nicht als öffentliche Grünfläche, sondern als Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB bzw. als Flächen für die Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden. • Gemäß Kapitel 3 der textlichen Begründung hat die Gemeinde Osterrönfeld an der östlichen Grenze des Gewerbegebietes ein Sicht- und Lärmschutzwall auf dem Schutzstreifen als Selbstverpflichtung beschlossen. Auf dem Schnitt F-F ist ein entsprechend dimensionierter bepflanzter Wall inkl. Knick zwar dargestellt, die Festsetzung einer Mindesthöhe zur Sicherstellung des beabsichtigten Zwecks sollte in den textlichen Festsetzungen allerdings ergänzt werden. 	<p>Nichtberücksichtigung. Das geplante Erscheinungsbild der Rückhaltebecken ist ein eher grün geprägtes, welches sich in die umgebende Parklandschaft einfügt. Planungsrechtlich ist die Festsetzung eines Rückhaltebeckens auch in einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ zulässig.</p> <p>Nichtberücksichtigung. In Kapitel 3 der Begründung wird der wörtliche Inhalt des „Planungskompromisses“ vom 26.03.2015 zwischen der Bürgerinitiative und der Gemeinde Osterrönfeld zitiert. Darin wird der Begriff eines „Sicht- und Lärmschutzwalles“ verwendet, der aber im planungsrechtlichen Sinne kein „Lärmschutzwall“ ist. Die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit den angrenzenden Nutzungen wurde gemäß der für diese Bauleitplanung durchgeführten „Lärmetechnischen Untersuchung. Gewerbelärm nach DIN 45691. Stadt Rendsburg, 1. Änderung B-Plan Nr. 79 und perspektivische Aufstellung B-Plan 94 sowie Gemeinde Osterrönfeld, B-Plan Nr. 31“ nachgewiesen. Der in Kapitel 3 bezeichnete „Lärmschutzwall“ begründet sich also nicht aus Lärmschutzerfordernissen, weswegen explizit auch kein „Lärmschutzwall“ mit einer Mindesthöhe im B-Plan Nr. 31.1 der Gemeinde Osterrönfeld festgesetzt wird. Trotzdem hat die Gemeinde Osterrönfeld sich dazu verpflichtet, im Sinne des Schutzes der Privatsphäre des östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiets einen bepflanzten Wall in der Grünfläche anzulegen. Dieser wird im Schnitt F-F der Planzeichnung des B-Planes Nr. 31.1 der Gemeinde Osterrönfeld dargestellt. Die Gemeinde wird die Sicherstellung dieser Maßnahme in einem städtebaulichen Vertrag niederlegen, der vor dem Satzungsbeschluss des B-Planes geschlossen</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
		wird. Die konkrete Dimensionierung (Sockelbreite, Böschungswinkel, Höhe, etc.) erfolgt im Zuge der Realisierung der Maßnahme.
	<ul style="list-style-type: none"> Für die in der Planzeichnung festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind weder in der Planzeichnung noch durch textliche Festsetzung die Begünstigten angegeben. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (AC)
	<ul style="list-style-type: none"> Die Signatur für künftig entfallenden bzw. bereits entfallenden Gebäudebestand ist in der Legende zur Planzeichnung aufzunehmen. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (AC)
	<ul style="list-style-type: none"> Zur besseren Lesbarkeit sollten die Symbole „Anpflanzen: Knick“ und „Anpflanzen: Redder“ von den Symbolen „Knick“ und „Redder“ als nachrichtliche Übernahme geschützter Biotope, beispielsweise durch farbliche Unterlegung, unterschieden werden. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (AC)
	<ul style="list-style-type: none"> Das Planzeichen der Anbauverbotszone zur B 202 ist weder in der Planzeichnung noch in der Legende erkennbar. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (AC)
	<ul style="list-style-type: none"> Die im Umweltbericht beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sollten als entsprechende Hinweise auch in die Planzeichnung bzw. in den Text, Teil B, übernommen werden. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (BHF)
8.3	Zu den textlichen Festsetzungen beider Bauleitpläne:	
	<ul style="list-style-type: none"> Die in den textlichen Festsetzungen unter 5.1 festgesetzten Zusatzkontingente beziehen sich auf Flächen außerhalb des Plangebietes. Der in der Festsetzung genannte Lageplan ist nicht aufgeführt, so dass die Nachvollziehbarkeit erheblich eingeschränkt ist. Der Lageplan aus Anlage 2.1 der schalltechnischen Untersuchung zu Gewerbelärm ist der Festsetzung beizufügen. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (AC)
	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß den textlichen Festsetzungen 7.3 sind in der Planzeichnung umzusetzende Knicks dargestellt. Eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung ist allerdings nicht erkennbar. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (BHF)
	<ul style="list-style-type: none"> Bislang sind lediglich ergänzende textliche Festsetzungen für die Neuanlage von Knicks unter Nummer 7.2 vorgenommen. Ergänzende textliche Festsetzungen zur Neuanlage der in der Planzeichnung festgesetzten Redder fehlen bislang und sollten entsprechend ergänzt werden. 	Berücksichtigung. wird ergänzt (BHF)

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:	
8.4	<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde - Gewässeraufsicht) Hinweise: Die Oberflächenentwässerung erfolgt entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen in das Gewässer Hambergen der Stadt Rendsburg, welches in das Gewässer Meesdiek mündet. Eine Erhöhung der zugelassenen Einleitmenge ist aufgrund der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit der Vorfluter Hambergen und Meesdiek nicht möglich. Es ist eine Änderung der Erlaubnisse nach abgeschlossener Erschließungsplanung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen.
8.5	<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung. Um die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Böden zu gewährleisten, ist ein Bodenmanagementkonzept im Zuge jeder Baumaßnahme zu erarbeiten und vor Beginn der Arbeiten der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Für humosen Oberboden ist unter Berücksichtigung des § 12 BBodSchV bei Baubeginn eine geeignete Verwertung nachzuweisen. Gleiches gilt für den mineralischen Unterboden sofern er nicht direkt auf dem Grundstück wiederverwendet wird. Hinweis: Die Verbringung von Bodenmaterial im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³ bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Für die bereits im Zuge der Umsetzungsphase angefallenen und zwischengelagerten Böden ist unverzüglich ein Verwertungskonzept zu erarbeiten und der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. (...)</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Az: PTI 11, PPB F Lübeck, Matthias Razdevesek vom 11.01.2017</p>	
9.1	<p>(...) Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 04.04.2014. Desweiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken. (...)</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Az. PTI, 4331/232/14 vom 04.04.2014 (Posteingang 08.04.2014)</p>	Kenntnisnahme.
	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebau-	<p>Seinerzeitiger Vorschlag zur Behandlung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>ungsplan aufzunehmen: <i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p>	<i>Erschließungsplanung.</i>
10	<p>IHK zu Kiel 24.01.2017</p>	Kenntnisnahme.
10.1	<p>(...) Wir begrüßen die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets Rendsburg – Osterröfeld und haben (...) keine Bedenken und Anregungen.</p>	
11	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein 31.01.2017</p>	Kenntnisnahme.
11.1	Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche	
12	<p>Schleswig-Holstein Netz AG 12.01.2017</p>	Kenntnisnahme.
12.1	<p>(...) Wir verweisen auf unsere Anmerkungen unseres Schreibens vom 18. März 2014, die weiterhin Bestand haben.</p>	
12.2	<p>Weiter teilen wir Ihnen mit, dass unser Kollege Herr Carsten Friedrichs, Tel.-Nr. 04331-66699110 in dieser Angelegenheit mit dem Ingenieurbüro Soll Rendsburg, in Verbindung steht.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Schleswig-Holstein Netz AG 18.03.2014</p>	Seinerzeitiger Vorschlag zur Behandlung
	<p><i>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsanskunft@sh-netz.com.</i></p>	Kenntnisnahme.
	<p><i>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich ver-</i></p>	<i>Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.</i>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p><i>mieden werden. Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Bau durchführung.</i></p>	
13	<p>Amt Eiderkanal 07.02.2017</p>	
13.1	<p>Vonseiten der amtsangehörigen Gemeinden Schülldorf und Schacht-Audorf bestehen gegen die vorgenannte Planung keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
14	<p>Amt Jevenstedt Az: I.7-610-09-000-067671 vom 05.01.2017</p>	
14.1	<p>Die Gemeinden Jevenstedt, Westerröfeld und Schülpl b.R. (...) haben gegen diese weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
15	<p>Amt Hüttener Berge Az: 621.25/IIIb3/247519 vom 20.01.2017</p>	
15.1	<p>(...) Seitens der Gemeinde Borgstedt werden keine Anregungen vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme.
16	<p>Stadt Büdelsdorf 10.01.2017</p>	
16.1	<p>(...) werden seitens der Stadt Büdelsdorf keine Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.

PRIVATE PERSONEN:

17	<p>Private Person A Persönlich zu Protokoll gegeben am 07.02.2017</p>	
17.1	<p>Die Aufwallung im Schutzzonenbereich soll auch im Bereich der südlich der Hofstelle Höhling geplanten sich dann nach Süden hin verjüngenden Schutzzone (Dreieck) angelegt werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Der vorgesehene bepflanzte Wall nördlich der Hofstelle Höhling wird auch in der aufgeweiteten Grünfläche südlich der Hofstelle ergänzt.</p>